

Aufhebung des Mahlbescheinigungszwanges

Die niederösterreichische Statthalterei hat mit einer am 3. Mai telegraphisch hinausgegebenen Ermächtigung den Mahlbescheinigungszwang für die Ernte des Jahres 1917 nach Abschluß der Getreideablieferung bis einschließlich 1. Juli aufgehoben. Damit ist also der Mahlverkehr in den Bohn- und Kontraktmühlen für volle zwei Monate freigegeben, eine Zeit, die wohl hinreichend genügt, um den Schleichhandel mit Mahlprodukten ausgiebig zu versorgen. Man könnte daher wohl auch neugierig sein, welches Ergebnis sorgfältig vorgenommene Revisionen in den Bohnmühlen während dieser Zeit zu Tage fördern würden. Schon die Tatsache, daß die verkürzte Mehlbezugsmenge sofort zur Folge hatte, daß die Schleichhandelspreise für ein Kilogramm Mehl, das früher noch um 5 bis 6 Kronen zu haben war, auf 15 bis 20 Kronen stiegen, beweist hinreichend, daß die Versorger auf Schleichwegen mit Vergnügen die Gelegenheit benützen werden, die ihnen durch die einstweilige Aufhebung der Mahlbescheinigung für ihre guten Geschäfte geboten wurde. Und so eilig hatte es die Statthalterei, daß dieser Weg gleich durch die telegraphische Anordnung freigemacht werden mußte!